



Hinweise für Hundehalter

Am 01.07.2011 ist die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich für Hundehalter und Hundeführer folgende bekannte und teilweise neue Pflichten:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen (§ 2 NHundG).
- Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen (§ 4 NHundG).
- Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).
- Ein gefährlicher Hund darf nur von Hundehaltern oder Personen geführt werden, die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung haben, einen gefährlichen Hund führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Diese Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Cloppenburg ausgestellt.
- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Der Sachkundenachweis wird geführt durch erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung vor einer von der zuständigen Fachbehörde (Landkreis Cloppenburg) anerkannten Stelle.

Einer solchen Prüfung bedarf nicht, u.a. wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung und über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren

ununterbrochen einen Hund gehalten hat, wer Tierärztin/Tierarzt ist, wer die Befähigung zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde hat oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt hat (§ 3 NHundG).

- Hundehalter müssen vor Vollendung des 7. Lebensmonats ihres Hundes gegenüber dem Hunderegister Niedersachsen (GovConnect GmbH, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg, Tel.: 0441/39010400, www.hunderegister-nds.de) ihren Name, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort sowie ihre Anschrift angeben. Weiter sind das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, die Rassezugehörigkeit oder, soweit feststellbar, die Kreuzung sowie die Kennnummer des Hundes anzugeben (§ 6 NHundG).

Allgemeine Pflichten einer Hundehalterin / eines Hundehalters

- Es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern.
- Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- In der Brut und Setzzeit vom 1. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres müssen Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Feld und Wald stets an der Leine geführt werden.
- Hundekot auf Straßen, Geh- und Radwegen, Grünstreifen, Plätzen und anderen öffentlichen Grundstücken muss unverzüglich beseitigt werden.

Für Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter Tel.: **04478/9484-15** gerne zur Verfügung.

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Am Markt 3

49692 Cappeln

www.cappeln.de

buehrmann@cappeln.de